

## Vertrag für Bauingenieurleistungen

Nr. 1003 2003

	Betreffend das Projekt:
	erteilt Name / Adresse:
	(Auftraggeberin / Auftraggeber
	der Bauingenieurin / dem Bauingenieur Name / Adresse:
schweizerischer ingenieur- und architektenverein	(Beauftragte / Beauftragter) den in diesem Vertrag näher umschriebenen Auftrag für:
société suisse des ingénieurs et des architectes	
società svizzera degli ingegneri e degli architetti	
swiss society of engineers and architects	<sup>1</sup> Die / der Beauftragte ist Mitglied  * des SIA, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Sektion: anderer Fachvereinigungen (nicht nur Abkürzungen verwenden):

Sie / er ist eingetragen im Schweizerischen Register

\* A der Ingenieure

B der Ingenieure

C der Techniker

www.sia.ch t zentrale 01 283 15 15 f zentrale 01 201 63 35 t verkauf 061 467 85 74 f verkauf 061 467 85 76

1

<sup>\*</sup> Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

# 1 Vertragsbestandteile und ihre Rangfolge bei Widersprüchen

1	* <u>Die vorliegende Vertragsurkunde samt Beilagen gemäss Verzeichnis S. 11</u>
2	* Das Angebot der / des Beauftragten mit Leistungsbeschrieb vom: beide bereinigt am:
3	* Der Aufgabenbeschrieb mit den projektgebundenen Bestimmungen der Auftraggeberin / des Auftraggebers vom: bereinigt am:
4	* Die vom SIA herausgegebenen statistischen Werte Z1 und Z2 für die Berechnung des mittleren Stundenaufwandes (Tm):  * Stand Vertragsabschluss Stand:
5	* Die Ordnung SIA 103, Ausgabe 2003
6	*
7	*
	Bei Widersprüchen hat die Regelung im Vertragsbestandteil mit der tieferen Ordnungsnummer gemäss obiger Liste den Vorrang. Bei Widersprüchen innerhalb desselben Vertragsbestandteils geht das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor. Für die Bedeutung der verwendeten Begriffe massgebend ist die Ordnung SIA 103 (2003).  * Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.
	Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

## 2 Leistungen der / des Beauftragten und deren Vergütung

2.1	Leistungen
Z. I	Leistunden

2.2

	Die vom / von der Beauftragten zu erbringenden Leistungen u  * sind im Angebot der / des Beauftragten vom:  sind in der Beilage 6 festgelegt  werden wie folgt vereinbart (evtl. zusätzliche Seite einfüge	, bereinigt am:	, festgelegt
_	Grundlagen der Honorarberechnung  * <u>bei</u> Honorierung nach den Baukosten gemäss Beilage	6	
	Die Berechnung des Honorars nach den Baukosten erfolgt ge der Ordnung SIA 103 (2003) aufgrund  * der Schlussabrechnung des Kostenvoranschlages folgender Ermittlung der Baukosten:	mäss Art. 7.2–7.5	
	Dabei wird ein aus den Baukosten abgeleitetes Honorar verein definitiven Honorars gemäss Schlussabrechnung wird dabei n Zeitaufwand in Stunden» $(T_m)$ und auftragsspezifischer «progr mit dem effektiven Stundenaufwand für das Projekt gerechnet	nit den Faktoren «durchschnit nostizierter Zeitaufwand» (Tp)	tlicher
	Die voraussichtlichen aufwandbestimmenden Baukosten betra	agen: CHF	
	Schwierigkeitsgrad n:		
	Leistungsanteil q in %:		
	Anpassungsfaktor r: Mit dem von 1.0 abweichenden Wert des Faktors r werden folgberücksichtigt:	gende Einflüsse	
	Teamfaktor i:  Vom Werte 1.0 abweichende Faktoren sind in der Honorarbere Begründung für die Abweichung vom Wert i = 1.0:	echnung (Beilage <b>6</b> ) aufzufüh	ren.
	* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.		

<sup>3</sup> 

Faktor für Sonderleistungen s:

Vom Werte 1.0 abweichende Faktoren sind in der Honorarberechnung (Beilage **6**) aufzuführen. Mit den von 1.0 abweichenden Werten des Faktors s werden folgende Sonderleistungen berücksichtigt:

- -\* bei Honorierung nach dem Zeitaufwand (Art. 6, LHO 103)
- \* nach Qualifikationskategorien (massgebliche Honoraransätze gemäss Beilage **4**) nach Gehältern, mit folgendem Zuschlagsfaktor:

nach mittleren Stundenansätzen

mit dem Anforderungsfaktor a

für die Phasen 31 =

32 =

33 =

41 =

51 =

52 =

53 =

und dem mittleren Stunden-Honoraransatz T = CHF

- -\* bei Festhonorar
- \* pauschal (es erfolgt keine Anpassung an die Teuerung)
  global (mit Anpassung an die Teuerung gemäss Ziff. 5)

<sup>\*</sup> Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

### 2.3 Art und Höhe der Vergütungen

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber vergütet die mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und deren Ergebnisse wie folgt:

generelle Umschreibung der Leistungen	Honorarschätzung in CHF nach Baukosten nach Zeitaufwand	Festhonorar in CHF
Grundleistungen:		
Besonders vereinbarte Leistungen:		
Reisezeit:		
Total Ingenieurhonorar (exkl. MWST):		

Zuzüglich MWST in % zum Satz von zurzeit:

<sup>\*</sup> Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

## 3 Vergütung von Nebenkosten und Kosten von Drittleistungen

	Drittleistungen			
	Die Vergütungen erfolgen:	* nach Aufwand Schätzung in CHF	* als Festpreis	* in Prozent  der Vergütung der Leistungen
Art der Nebenkosten	und Drittleistungen:		* pauschal * global	gemäss oben- stehender Ziff. 2.3
Reisespesen:				
otal (exkl. MWST):				
Zuzüglich MWST in % :	zum Satz von zurzeit:			
4	Vergütung nicht	abschliessen	d definiert	er
	Leistungen			
	Leistungen, die bei Vertragsabs sind nachstehend bezeichnet:	schluss noch nicht abschl	iessend definiert werd	en können,

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen einigen sich die Vertragspartner vor deren Ausführung.

nach dem Zeitaufwand gemäss den Ansätzen in Beilage 4

Die Honorierung erfolgt

\* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

## 5 Anpassung der Vergütungen an die Teuerung

Honorare nach den Baukosten, Honorare nach dem Zeitaufwand und Globalhonorare werde
der Teuerung gemäss folgender Vereinbarung angepasst:

Vergütungen von Nebenkosten und Kosten von Drittleistungen werden der Teuerung gemäss folgender Vereinbarung angepasst:

## 6 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen erfolgen

- aufgrund periodischer Rechnungsstellung durch die Beauftragte / den Beauftragten für erbrachte Leistungen und aufgelaufene Nebenkosten und Kosten von Drittleistungen. Fällige Zahlungen erfolgen innert: Tagen nach Rechnungsstellung.
- \* gemäss Zahlungsplan in Beilage **5**. Die Zahlungen erfolgen auf den vereinbarten Termin.

## 7 Genauigkeit der Kosteninformationen

Die / der Beauftragte hält bei ihren / seinen Kosteninformationen folgende Genauigkeitsgrade ein:

- \* gemäss Art. 4 der Ordnung SIA 103 (2003)

  Kostenschätzung zum Vorprojekt ± 20% Tiefbau; ± 15% Hochbau

  Kostenvoranschlag ± 10%
- \* gemäss Vereinbarung in Ziff. 14
- \* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Ö	Termine und Fristen
	* Vorgesehene Termine und Fristen:
	* Massgebend ist die Liste der Termine und Fristen in Beilage 1
9	Projektorganisation
	* Projektorganisation (am Projekt beteiligte Partner und ihre vertraglichen Beziehungen):
	* Die am Projekt beteiligten Partner und ihre vertraglichen Beziehungen sind in Beilage 2 beschrieben.
10	Datenaustausch und -sicherung
	* Datenaustausch und Datensicherung:
	* Die Restimmungen zum Datenaustausch und zur Datensicherung sind in Reilage 3 festgehalten
	* <u>Die</u> Bestimmungen zum Datenaustausch und zur Datensicherung sind in Beilage <b>3</b> festgehalten.
	* Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.
	Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

## 11 Stellvertretung und Vollmacht

Die / der Beauftragte wird, sofern der Auftraggeberin / dem Auftraggeber dadurch keine erheblichen terminlichen oder finanziellen Nachteile erwachsen und der Interessenwert

lichen terminlichen oder finanziellen Nachteile erwachsen und der Interessenwert			
im Einzelfall den Betrag von: CHF	(exkl. MWST)		
und ingesamt den Betrag von: CHF	(exkl. MWST) nicht überschreitet		
im Rahmen des Auftrages zu folgenden Rechtshandlunger des Auftraggebers bevollmächtigt	n im Namen der Auftraggeberin /		
* Abschlüsse und Änderungen von Verträgen mit Dritten vorzunehmen Leistungen Dritter anzuerkennen und abzunehmen Weisungen an Dritte zu erteilen			
Generell wird die / der Beauftragte bevollmächtigt			
* mit Behörden zu verhandeln und Anträge an diese zu ri	chten		
Versicherungen			
Die / der Beauftragte ist versichert im Rahmen einer			
* Berufshaftpflichtversicherung Konsortialversicherung			
Deckung für Personen-, Sachschäden, zusammen: CHF			
Deckung für Schäden an Bauten: CHF			
Versicherungsgesellschaft:	Police Nr.:		

Datum und Unterschriftenkürzel der Vertragsparteien

**12** 

<sup>\*</sup> Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

## 13 Streiterledigung und anwendbares Recht

### 13.1 Mediation

- \* In einem Streitfall wird vor Anrufung eines Gerichtes eine Mediation durchgeführt

  \* Als Mediatorin / Mediator wird eingesetzt:

  \* Die Mediatorin / der Mediator wird bei Bedarf bestimmt
- 13.2 Gerichtsbarkeit

Zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz / Wohnsitz

\* der / des Beauftragten

der Auftraggeberin / des Auftraggebers

\* Zuständig ist ein Schiedsgericht nach Richtlinie SIA 150

### 13.3 Anwendbares Recht

Bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag findet schweizerisches Recht Anwendung.

## 14 Besondere Vereinbarungen

Die nachstehenden besonderen Vereinbarungen gehen allfälligen widersprechenden Bestimmungen in dieser Vertragsurkunde und in ihren Beilagen vor.

<sup>\*</sup> Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Fortsetzung zu «14) Besondere Vereinbarungen»		
Der vorliegende Vertrag wird	-fach ausgestellt und unterzeichnet.	
Ort und Datum:	Ort und Datum:	

Für die Beauftragte / den Beauftragten:

## **Anhang**

Datierter und beidseitig unterschriebener Auszug aus der Ordnung SIA 103 (2003) für Leistungen und Honorare der Bauingenieure und Bauingenieurinnen (Art. 1)

## Beilagenverzeichnis

Für die Auftraggeberin / den Auftraggeber:

Datierte und beidseitig unterschriebene Beilagen\*

1	*	Termine und Fristen
2		Projektorganisation (am Projekt beteiligte Partner und ihre vertraglichen Beziehungen)
3		Bestimmungen zum Datenaustausch und zur Datensicherung
4		Personaltabelle mit Qualifikationskategorien und Stundenansätzen zur Zeit des Vertragsabschlusses
5		Zahlungsplan
6		Honorarberechnung nach Baukosten
7		
8		
9		
10		

<sup>\*</sup> Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.

Im vorliegenden Text ist der Übersichtlichkeit halber für Funktionsbezeichnungen immer die männliche Form gewählt. Die Aussagen gelten in gleicher Form auch für Funktionsträgerinnen.

### Art. 1 Allgemeine Vertragsbedingungen (Auszug aus Ordnung SIA 103, 2003) 1.1 Anwendbares Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind Vorbehältlich der zwingenden Bestimmungen des schweizeri-Recht und massgebend: schen Rechts ist diese Reihenfolge auch massgebend für den - der abgeschlossene Vertrag Fall, dass sich einzelne Bestimmungen widersprechen sollten. Rangordnung die vorliegende Ordnung, soweit sie von den Parteien als anwendbar erklärt wird - das schweizerische Recht. 1.2 Abschluss des Der Vertrag wird schriftlich, mündlich oder durch entsprechen-Die Ausfertigung einer Vertragsurkunde und die Schriftlichkeit Vertrages des Handeln abgeschlossen von Vertragsänderungen werden empfohlen. 1.3 Pflichten des Sorgfaltspflicht Behördliche Verfügungen Der Ingenieur wahrt die Interessen des Auftraggebers, ins-Behördliche Verfügungen, die negative Entscheide oder ein-Ingenieurs besondere die Erreichung seiner Ziele, nach bestem Wissen und Können und erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten lichkeit zur Ergreifung von Rechtsmitteln gewahrt bleibt. Regeln seines Fachgebiets Abmahnungspflicht Treuepflicht

## Vertretung des Arbeitgebers

.31

Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Ingenieurs richten sich nach dem Vertrag.

Der Ingenieur nimmt von Dritten, wie Unternehmern und Lieferanten, keine persönlichen Vergünstigungen entgegen. Kennt-

nisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt er vertraulich

und verwendet sie nicht zum Nachteil des Auftraggebers.

Im Zweifelsfall hat der Ingenieur die Weisungen des Auftraggebers einzuholen für alle rechtsgeschäftlichen Vorkehren sowie für Anordnungen, die terminlich, qualitativ oder finanziell wesentlich sind.

Gegenüber Dritten, wie Behörden, Unternehmern, Lieferanten und weiteren Beauftragten, vertritt der Ingenieur den Auftraggeber rechtsverbindlich, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit der Auftragserledigung üblicherweise direkt zusammenhängen. Sämtliche mündlichen und schriftlichen Abmahnungen sind umgehend in schriftlicher Form an den Auftraggeber weiterzuleiten.

Zur Abwehr von Schaden und Gefahr ist der Ingenieur, in dringlichen Fällen auch ohne Einholung des Einverständnisses des Auftraggebers, befugt und verpflichtet, sämtliche angemessenen Massnahmen zu ergreifen bzw. anzuordnen

schränkende Auflagen und Bedingungen enthalten, sind dem Auftraggeber sofort zur Kenntnis zu bringen, so dass die Mög-

Der Ingenieur hat den Auftraggeber auf Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich Terminen, Qualität und Kosten, aufmerksam zu machen und unzweckmässige Anordnungen und Begehren abzumahnen. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf seiner Weisung, ist der Ingenieur für deren Folgen nicht verantwortlich.

Für die Abmahnung wird die Schriftform empfohlen.

Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Ingenieur, um seine Haftung auch gegenüber Dritten auszuschliessen, sein Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen.

### Rechenschaftsablegung

Auf Verlangen legt der Ingenieur jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.

### Aufbewahrung von Dokumenten

Die Arbeitsergebnisse bleiben Eigentum des Ingenieurs. Sie sind als Originale oder in geeigneter anderer, gebrauchsfähiger Form während zehn Jahren ab Beendigung des Auftrages aufzubewahren

### 1.4 Rechte des Ingenieurs

### Urheberrecht

Das Urheberrecht an seinem Werk verbleibt beim Ingenieur Als Werke gelten insbesondere auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

### Veröffentlichungen

Der Ingenieur kann sein Werk unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers veröffentlichen. Es steht ihm auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

## **Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung** Der Ingenieur ist befugt, für die Erfüllung seiner vertraglichen

Pflichten, auf eigene Kosten Dritte beizuziehen.

### Abschlagszahlungen, Sicherstellung, Vorauszahlung

Der Ingenieur hat Anspruch auf Abschlagszahlungen von mindestens 90% der vertragsgemäss erbrachten Leistungen. Mit Eintreffen der Schlussabrechnung beim Auftraggeber wird das restliche Honorar für die erbrachten Leistungen zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Honorars für die Leitung, Organisation und Überwachung der Mängelbehebung wird nach Ablauf der Garantiefrist (Rügefrist) gemäss Norm SIA 118 (Ordnung) fällig, wenn der Ingenieur die ihm obliegenden Leistunger erbracht hat.

Der Ingenieur kann Sicherstellung seines Honorars oder angemessene Vorauszahlung verlangen.

### 1.5 Pflichten des Auftraggebers

### Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt zu begleichen. Das Honorar soll der erbrachten Leistung entsprechen. Das volle vereinbarte Honorar ist nur für die vertragsgemäss erbrachte Leistung geschuldet

### Weisungen

Dritten erteilt der Auftraggeber keine direkten Weisungen. Andernfalls hat er den Ingenieur rechtzeitig schriftlich zu orientieren.

### Zahlungen an beigezogene Dritte

Der Auftraggeber gibt dem Ingenieur rechtzeitig schriftlich Kenntnis von allenfalls direkt an Dritte geleistete Zahlungen.

### Schadenverhütung und -minderung

Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Mass-nahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösse-rung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt er gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt er dies dem Ingenieur unverzüglich schriftlich mit.

### 1.6 Rechte des Auftraggebers

### Weisungen

Der Auftraggeber ist gegenüber dem Ingenieur weisungsberechtigt. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf einer Weisung, so trägt er allein die Folgen.

### Kopien von Arbeitsergebnissen

Der Auftraggeber ist berechtigt, von den Arbeitsergebnissen, zu deren Herstellung sich der Ingenieur verpflichtet hat, Kopien erstellen zu lassen. Er hat dem Ingenieur die entsprechenden Auslagen zu ersetzen.

Zahlungen an beigezogene Dritte
Bei Zahlungsschwierigkeiten des Ingenieurs sowie bei Vorliegen wichtiger Gründe ist der Auftraggeber berechtigt, einen durch den Ingenieur beigezogenen Dritten (Art. 1.4.3) mit befreiender Wirkung gegenüber dem Ingenieur direkt zu bezahlen. Er hört jedoch hierzu vorgängig die Beteiligten an.

Nutzung von Arbeitsergebnissen des Ingenieurs Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Ingenieurs für den vereinbarten Zweck zu verwenden

### 1.7 Gesamtleitung

Die Aufgaben der Gesamtleitung sind in Art. 3.4.1 dieser Ordnung umschrieben.

### 1.8 Fristverlängerungen und Terminverschiebungen

Erbringt eine Partei eine vereinbarte Leistung nicht fristgemäss, kann sie von der anderen Partei durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt werden. Für die mahnende Partei verschieben sich die Fristen und Termine, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat, angemessen. Weitere Ansprüche aus Verzug bleiben vorbehalten.

### Haftung des Auftraggebers bei Nichteinhaltung von Fristen und Terminen

Soweit es am Auftraggeber liegt, dass Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er dem Ingenieur allfällige Mehraufwendungen zu vergüten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Ingenieurs bleiben vorbehalten.

### 1.9 Haftung

### Haftung des Ingenieurs

Bei verschuldet fehlerhafter Auftragserfüllung hat der Inge-nieur dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, bei Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Kostenerfassung sowie bei Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen.

### Arbeitsunterbruch

### 31

Bei nicht vorausgesehenem oder in seiner Länge ungewissem Unterbruch oder bei erheblicher Verzögerung der Auftragserledigung hat der Ingenieur Anspruch auf Ersatz des ihm erwachsenen Schadens, falls der Auftraggeber den Unterbruch bzw. die Verzögerung verschuldet hat.

Wo die Erreichung der Ziele des Auftraggebers von Umständen abhängt, die nicht der Ingenieur zu vertreten hat, kann ihm das Nicht-Erreichen eines Ziels des Auftraggebers infolge dieser Umstände nicht zur Last gelegt werden. Dies gilt insbesondere auch für die nicht sicher voraussehbaren Entscheide von Dritten, etwa betreffend die Erteilung von Bewilligungen oder Krediten.

Verlangt jedoch der Auftraggeber nach Abschluss einer Pla-nungsphase mit der Inangriffnahme der nächsten Phase zuzuwarten, so schuldet er deswegen dem Ingenieur keinen Schadenersatz.

Für die Tätigkeiten von Dritten, die er selber beigezogen hat, haftet der Ingenieur gemäss Art. 101 Obligationenrecht¹.

Für die Leistungen von beigezogenen selbständigen Dritten, die im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, haftet der Ingenieur nicht.

Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten zusätzliche Leistungen, ist deren Honorierung vor der Wiederaufnahme der Arbeiten schriftlich zu vereinbaren.

Verlangt der Auftraggeber entgegen der Abmahnung des Inge-nieurs den Beizug eines bestimmten Dritten, haftet der Ingenieur lediglich für gehörige Instruktion und Überwachung des

### <sup>1</sup>Art. 101 OR

- Haftung für Hilfspersonen Wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugter weise, durch eine Hilfsperson, wie Hausgenossen oder Arbeitnehmer, vornehmen lässt, hat dem andern den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht.
- Diese Haftung kann durch eine zum Voraus getroffene Verabredung beschränkt oder aufgehoben werden. Steht aber der Verzichtende im Dienst des andern oder folgt
- die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes, so darf die Haftung höchstens für leichtes Verschulden wegbedungen werden.

1.10 Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer ist im Vertrag und in allen Abrechnungen offen auszuweisen. Sie ist zu dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Satz zusätzlich zu den Honoraren, Nebenkosten und vereinbarten Vergütungen von Drittleistungen durch den Auftraggeber zu bezahlen.	
1.11 Verjährung	.1 Generelle Verjährung Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innert zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung2 Bei Werkmängeln	.22 Bei Gutachten bemisst sich die Verjährungsfrist nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts.
	.21 Ansprüche aus Mängeln des Bauwerkes verjähren innert fünf Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werkes beziehungsweise des Werkteils zu laufen. Solche Mängel können während der ersten zwei Jahre nach der Abnahme jederzeit gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel sofort nach der Entdeckung zu rügen. Den aus der verzögerten Rüge entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber selber.	
1.12 Vorzeitige Beendigung des Vertrages	.1 Die Rechtsfolgen einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.	.3 Erfolgt die Kündigung durch den Ingenieur zur Unzeit, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Schadens.
	.2 Erfolgt die Kündigung durch den Auftraggeber zur Unzeit, so ist der Ingenieur berechtigt, nebst seinem Honorar für die vertragsgemäss geleistete Arbeit, einen Zuschlag zu fordern. Der Zuschlag beträgt 10% des Honorars für den entzogenen Auftragsteil oder mehr, wenn der nachgewiesene Schaden grösser ist. Eine Kündigung zur Unzeit durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn der Ingenieur keinen begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat und die Kündigung hinsichtlich des Zeitpunktes und der von ihm getroffenen Dispositionen für ihn nachteilig ist.	
1 12	Soforn schriftlich voreinhart, ist über allfällige sich aus dem	

### 1.13 Mediation

Sofern schriftlich vereinbart, ist über allfällige sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebende Streitigkeiten (einschliesslich solche über das gültige Zustandekommen des Vertrages, dessen Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Aufhebung) ein Mediationsverfahren durchzuführen.

### 1.14 Gerichtsbarkeit

.1 Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien sind die ordentlichen Gerichte. .2

Sofern aber schriftlich vereinbart, werden solche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht gemäss Richtlinie SIA 150 (Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht) entschieden.

## Beilage 6, Honorarberechnung nach Baukosten

(alle Kostenangaben in CHF exkl. Mehrwertsteuer)

massgebende Koeffizienten herausgegeben vom SIA im Jahr:

Z1:

 $p = Z1 + \frac{Z2}{\sqrt[3]{B_p}} =$ 

aufwandbestimmende Baukosten Ba:

Das Honorar wird aufgrund folgender Baukosten errechnet: \*

Kostenvoranschlag des Bauprojektes für Phasen:

Z2:

Schlussabrechnung für Phasen: andere Vereinbarung für Phasen:

 $T_m = B_a \times \frac{p}{100} \times n \times \frac{q}{100} \times r =$ 

				<b>T</b> <sub>m,x</sub>	$T_{m,x} \times i = T_p$				
						T <sub>p</sub>	× h ;	x s = H <sub>x</sub>	
3 Projektierung	31 Vorprojekt	%							
	32 Bauprojekt	%							
	33 Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt	%	%	r	1	h	CHF/h		
4 Ausschreibung	41 Ausschreibung, Offertvergleich								
	Vergabeantrag		%	r	ı	h	CHF/h		
5 Realisierung	51 Ausführungsprojekt	%							
	52 Ausführung	%							
	53 Inbetriebnahme, Abschluss	%	%	r		h	CHF/h		
Total Grundleistungen			%	Total prog. Zei	taufwand	h	Total Honorar	CHF	

### Legende

T<sub>m</sub> durchschnittlicher Zeitaufwand in Stunden

T<sub>m, x</sub> durchschnittlicher Zeitaufwand pro Phase

B<sub>a</sub> aufwandbestimmende Baukosten

p Grundfaktor für den Stundenaufwand

Leistungsanteil in Prozenten

· T ( )

s Faktor für Sonderleistungen

T<sub>p</sub> prognostizierter Zeitaufwand in Stunden

B<sub>D</sub> faktorbestimmende Baukosten

n Schwierigkeitsgrad

r Anpassungsfaktor

H Honorar in Franken

H<sub>x</sub> Honorar in Franken pro Phase

h angebotener Stundenansatz

<sup>\*</sup> Zutreffendes ankreuzen und wenn nötig ergänzen.